

Informationsbogen

für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo (FGD) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Rückerstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage(4) Bis zum 31.12.2023 besteht für den FGD die Möglichkeit, die Rückerstattung unter folgenden Fristen vorzunehmen: a) 20 Arbeitstage bis 31/12/2018 b) 15 Arbeitstage vom 01/01/2019 bis 31/12/2020 c) 10 Arbeitstage vom 01/01/2021 bis 31/12/2023
Währung der Erstattung:	EURO
Kontaktdaten:	Fondo di Garanzia Depositanti, Via D'Azeglio, 33 - 00184 Roma Tel +39 06-72079001 Fax 06-72079020 – 06-72079030 E-mail: info.fongar@fgd.bcc.it
Weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it

Zusatzinformationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage ist durch ein vertraglich festgelegtes System abgesichert, das offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Im Falle der Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 Euro zurückgezahlt.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Wenn eine Einlage nicht verfügbar ist, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger durch ein Einlagensicherungssystem rückvergütet. Die Rückzahlung ist auf 100.000 EURO pro Kreditinstitut begrenzt. Dies bedeutet, dass alle Einlagen bei demselben Kreditinstitut addiert werden, um den Deckungsgrad zu bestimmen. Wenn ein Einleger beispielsweise ein Sparkonto von 90.000 EURO und ein Girokonto von 20.000 EURO hat, werden ihm nur 100.000 EURO erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt für jeden Einleger die Grenze von EUR 100.000. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.fgd.bcc.it.

Einlagen auf ein Konto, das von zwei oder mehr Personen als Teilnehmer an einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit geführt wird, werden so behandelt, als wären sie von einem einzigen Einleger für die Berechnung der Grenze von 100 000 EUR getätigt worden.

In einigen Fällen sind die Einlagen über 100.000 EURO gesichert. Die Obergrenze von 100.000 EURO gilt nicht für Einlagen physischer Personen in den neun Monaten nach ihrer Gutschrift oder nach deren Verfügbarkeit in Bezug auf Beträge, die sich ergeben aus:

- Transaktionen im Zusammenhang mit der Übertragung oder Schaffung von dinglichen Rechten an als Wohnung genutzten Immobilieneinheiten;
- Scheidung, Pensionierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod;

- c) die Zahlung von Versicherungsleistungen, Entschädigung oder Schadensersatz für Schäden aus Handlungen, die nach dem Gesetz als Straftaten gegen die Person oder als unrechtmäßiger Besitz angesehen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.fgd.bcc.it.

(4) Rückzahlungsfrist.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Fondo di Garanzia Depositanti,
Via D'Azeglio, 33 - 00184 Roma
Tel +39 06-72079001
Fax 06-72079020 – 06-72079030
E-mail: info.fongar@fgd.bcc.it

Der FGD zahlt Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der administrativen Zwangsabwicklungsmaßnahme der Bank zurück, ohne dass ein Antrag beim Einlagensicherungssystem gestellt werden muss. Der Einleger kann sich dann direkt an einen der von dem FGD angegebenen Bankschalter wenden, um die Rückerstattung zu erhalten, wobei die Kommunikation sowohl über die Website des Fonds als auch über die Website der für die Rückerstattung zuständigen Bank sowie in den wichtigsten nationalen und lokalen Zeitungen erfolgt. Wenn der Fonds die Rückzahlung nicht innerhalb von 7 Werktagen leisten konnte, stellt er jedoch nur bis zum 31.12.2023 sicher, dass jeder Inhaber einer geschützten Einlage auf Verlangen und innerhalb der nächsten 5 Werktage einen Betrag erhält, der es ihm ermöglicht, die laufenden Kosten ab dem zur Rückzahlung fälligen Betrag zu decken. Der Betrag wird von dem FGD auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten Kriterien festgelegt. Wenn Sie innerhalb dieser Frist keine Rückerstattung erhalten, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Einlagensicherungsfonds in Verbindung zu setzen, da für die Beantragung einer Rückerstattung eine Frist bestehen kann. Das Rückzahlungsrecht erlischt 5 Jahre nach dem Tag, an dem die Maßnahme zur Einleitung der Zwangsliquidation der Bank wirksam wird. Der Verfall wird durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens, sofern das Verfahren nicht erlischt, oder durch die Anerkennung des Rechts durch den Einlagensicherungsfonds verhindert.

Wenn Sie innerhalb dieser Frist keine Rückerstattung erhalten, wenden Sie sich bitte an den Einlagensicherungsfonds, da es eine Frist für die Beantragung einer Rückerstattung geben kann.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.fgd.bcc.it.

Weitere wichtige Informationen

Im Allgemeinen sind alle privaten Einleger und Unternehmen durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt. Es gibt jedoch Ausnahmen für bestimmte Einlagensicherungssysteme und Ausnahmen von der Deckung, die für bestimmte Einleger gelten und auf der Website www.fgd.bcc.it beschrieben sind. Es gibt jedoch einige Einlagen, die ausdrücklich von der Rückzahlung ausgeschlossen sind, gemäß Artikel 96-bis.1 GvD Nr. 385 vom 1. September 1993:

- a) Einlagen im Namen und persönlich von Banken, Finanzinstituten (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013), Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds und öffentlichen Einrichtungen;
- b) Eigenmittel (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013);
- c) Einlagen aus Transaktionen, für die eine endgültige Strafe für die in den Artikeln 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geld, Waren oder Leistungen illegalen Ursprungs) des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verhängt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahmung);
- d) Einlagen, deren Eigentümer zum Zeitpunkt der Einleitung des administrativen Zwangsverwaltungsverfahrens nicht gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche identifiziert wurden;
- e) Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten, Wechseln und Geschäften mit Wertpapieren.

Auf Anfrage teilt Ihnen Ihre Bank auch mit, ob bestimmte Produkte versichert sind oder nicht. Die Deckung der Einlagen muss von der Bank auch im Kontoauszug bestätigt werden.